

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



21. Jahrgang

30. März 2015

Nr. 1

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zentrale Ordnungen

- | | |
|---|----|
| 1. Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GrundO) in der Neufassung vom 28. Januar 2015 | 1 |
| 2. Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WahlO) in der Neufassung vom 28. Januar 2015 | 11 |
| 3. Erste Änderungssatzung zur Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 16.07.2014 in der Fassung vom 17. Dezember 2014 | 18 |
| 4. Zweite Änderungssatzung zur Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 16.07.2014 in der Fassung vom 28. Januar 2015 | 19 |
| 5. Satzung für das Institut für Konfliktmanagement der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28. Januar 2015 | 20 |

B. Bekanntmachungen

- | | |
|--|----|
| Richtlinie zur Vergabe von Brückenstipendien bei Familienaufgaben und Abschlussstipendien für Frauen vom 11. März 2015 | 23 |
|--|----|

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 11.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 05/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2014, S. 1), und § 5 Abs. 1 S. 3 BbgHG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl.I/09, Nr. 04, S. 26, 58), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Grundordnung erlassen^{1, 2}:

Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GrundO)

Neufassung vom 28. Januar 2015

§ 1

Rechtsstellung; Signet; besondere Zielsetzung

(1) Die Europa-Universität Viadrina ist als Hochschule Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie trägt den Namen "Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)". Die Europa-Universität Viadrina führt das historische Siegel der von 1506 bis 1811 bestehenden ersten Brandenburgischen Landesuniversität mit der Madonna zwischen zwei Säulen. Das Universitätssignet besteht aus diesem Siegel mit einem unten umlaufenden Schriftzug „EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“ und einem blauen, die Brückenfunktion symbolisierenden Bogen über dem Siegel. Ergänzt wird dies durch einen blau-gelben Balken. Als Kompaktlogo genutzt wird das Siegel, der Balken und der dreizeilige Schriftzug „EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)“.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.01.2015 seine Genehmigung erteilt.

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 10.03.2015 seine Genehmigung erteilt.

(2) Die Europa-Universität Viadrina sieht es als ihre besondere Aufgabe an, mit wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen europäischer Staaten, insbesondere Ostmittel- und Osteuropas, zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise will die Europa-Universität Viadrina, in Anknüpfung an die Tradition der alten Alma Mater Viadrina, eine Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden aus allen Teilen Europas sein. Eine besondere Stellung kommt insofern dem Collegium Polonicum in Slubice als gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtung der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und der Europa-Universität Viadrina zu.

(3) Die Europa-Universität Viadrina fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die transnational orientiert sind sowie die Grenzen der Disziplinen überschreiten.

(4) Die Stiftung Europa-Universität Viadrina ist Trägerin der staatlichen Europa-Universität Viadrina. Die Stiftung Europa-Universität Viadrina nimmt dabei die in § 5 Abs. 3 S. 2 BbgHG genannten Aufgaben als eigene wahr. Die Stiftung Europa-Universität Viadrina hat als Signet ebenso das Siegel mit einem umlaufenden Schriftzug „STIFTUNG EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“. Als Kompaktlogo der Stiftung Europa-Universität Viadrina genutzt wird das Siegel, der Balken und der vierzeilige Schriftzug „STIFTUNG EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)“.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sind die an der Europa-Universität Viadrina nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(2) Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Europa-Universität Viadrina tätig sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Europa-Universität Viadrina wahrnehmen. Des Weiteren kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 55 BbgHG erfüllt werden sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrgenommen werden. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Euro-

pa-Universität Viadrina, sofern sie hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 tätig sind. Andernfalls sind sie Angehörige wie die übrigen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina und Europa-Universität Viadrina Tätigen.

(3) Soweit die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen abhalten, werden sie Angehörige der Hochschule.

§ 3

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina ist Recht und Pflicht aller Mitglieder nach Maßgabe von § 61 Abs. 1 BbgHG.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Europa-Universität Viadrina.

(3) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Stiftung bzw. Hochschule und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Abweichend von Satz 2 ist das Fehlen studentischer Mitglieder in einem in der Grundordnung für den Fachbereich vorgesehenen Organ unerheblich, soweit sich Studierende bei den Wahlen zu diesem Organ auch in einem zweiten Wahldurchgang nicht zur Wahl gestellt haben.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, nach Maßgabe der für das Gremium geltenden Satzung für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(5) In allen Gremien sollen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

(6) Die Mitglieder der Europa-Universität Viadrina dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 4

Besondere Mehrheiten

(1) In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen. Die Studierenden verfügen in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent.

(2) In Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Entscheidung über Habilitationen, die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen.

§ 5

Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und für die Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt eine Mehrheitswahl nach § 62 Abs. 1 S. 2 BbgHG. Für die Gruppe der Studierenden und für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 BbgHG.

(2) Angehörige der Europa-Universität Viadrina haben nur aktives Wahlrecht.

(3) Die Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina trifft Regelungen über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über Nachrückende, stellvertretende Mitglieder, Fristen, individuelle Wahlbenachrichtigungen sowie Grundsätze für die Durchführung von Wahlen an der Europa-Universität Viadrina einschließlich der Wahlen in der Studierendenschaft. Sie wird vom Senat bzw. für die Wahlen in der Studierendenschaft von ihrem obersten beschlussfassenden Organ gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 BbgHG erlassen.

§ 6

Zentrale Organe; Gliederung der Europa-Universität Viadrina

(1) Zentrale Organe der Europa-Universität Viadrina sind die Präsidentin bzw. der Präsident und der Senat.

(2) Die Europa-Universität Viadrina gliedert sich in:

1. Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre,
2. Zentrale Einrichtungen,
3. Universitätsverwaltung.

gen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation,

5. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

§ 7

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund eines im Benehmen mit dem Senat ergangenen Wahlvorschlags des Stiftungsrats vom Senat auf Zeit gewählt und vom Stiftungsrat bestellt. Gewählt ist diejenige Person, welche die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereint. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den zwei Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenige Person gewählt ist, welche die meisten Stimmen erhält.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten können Personen bestellt werden, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Europa-Universität Viadrina in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben ab und ist in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben dem Senat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet. Soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz, diese Grundordnung und das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ nichts anderes bestimmen, ist sie oder er für alle Aufgaben der Europa-Universität Viadrina zuständig.

Die Präsidentin oder der Präsident ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung, insbesondere des Struktur- und Entwicklungsplanes,
2. die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Forschung und Lehre,
3. die Evaluation der Forschung an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
4. für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann an den Sitzungen der Gremien der Hochschule teilnehmen, hat Rede- und Antragsrecht, ist über ihre Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten und hat sie zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Kanzlerin bzw. des Kanzlers, des hauptberuflich an der Stiftung Europa-Universität Viadrina tätigen wissenschaftlichen Personals, des nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, das nicht den Fakultäten zugeordnet ist, sowie des nichtwissenschaftlichen Personals.

(7) Ist mit Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger ernannt, nimmt in der Regel die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident die Aufgaben bis zur Ernennung geschäftsführend wahr. Hat die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident bei einer erneuten Kandidatur nicht die für eine Wiederwahl erforderliche Mehrheit erreicht oder ist sie oder er aus anderen Gründen gehindert, diese Aufgaben geschäftsführend wahrzunehmen, kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem Stiftungsrat und dem Senat eine bisherige Vertreterin oder einen bisherigen Vertreter beauftragen, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahrzunehmen.

§ 8

Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat dem Stiftungsrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt der Präsidentin oder dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und den Stiftungsrat um die Abberufung ersucht. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens muss der Stiftungsrat dem Ersuchen entsprechen und die oder den Gewählten zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellen.

§ 9

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten; Kanzlerin oder Kanzler; Präsidialkollegium

(1) Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt. Sollte die Präsidentin oder der Präsident verhindert sein, wird sie oder er in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten, von der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten vertreten. Die anderen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten übernehmen die Vertretung jeweils im Rahmen der ihnen von der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesenen Zuständigkeiten, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident und die 1. Vizepräsidentin bzw. der 1. Vizepräsident verhindert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident bestimmen, dass im Falle der Verhinderung anstelle der 1. Vizepräsidentin bzw. des 1. Vizepräsidenten eine oder einer der anderen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertritt. In Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(2) An der Europa-Universität Viadrina wird zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Präsidialkollegium gebildet. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 sollen ihm mindestens zwei, höchstens drei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören. Wenn die Präsidentin oder der Präsident das bestimmt, gehören ihm außerdem die Dekaninnen oder Dekane und die Kanzlerin oder der Kanzler an. Im Falle der Entscheidung, dass die Dekaninnen oder Dekane dem Präsidialkollegium nicht angehören, sind mindestens zwei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen.

(3) Im Präsidialkollegium hat die Präsidentin oder der Präsident die Richtlinienkompetenz und kann nicht überstimmt werden.

(4) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und sind nebenberuflich tätig. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, es sei denn, die Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Präsidentin oder des Präsidenten steht noch aus und die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident nimmt die Aufgaben geschäftsführend weiterhin wahr. In diesem Falle führen auch die bisherigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ihre Aufgaben bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Präsidentin oder des Präsidenten weiter. Im Kreis der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen alle Fakultäten personell angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Mitglieder des Präsidialkollegiums sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Europa-Universität Viadrina teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(6) Studierende können auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zu Tagesordnungspunkten des Präsidiums, die für Studierende von besonderem Interesse sind, eingeladen werden und haben dann Antrags- und Rederecht.

§ 10 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Studierende,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist.

Das jeweils stimmberechtigte Mitglied und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden vor Beginn der konstituierenden Senatssitzung entsprechend dem Wahlergebnis ermittelt und für die Dauer der Amtsperiode festgelegt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben insbesondere Antrags- und Rederecht.

(2) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Dekaninnen oder Dekane können dem Senat als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können nicht Mitglieder des Senats sein. Sie scheiden mit ihrer Wahl in eines dieser Ämter aus dem Senat aus, sofern sie Mitglieder des Senats sind. Für sie rücken die bei der Wahl zum Senat in der jeweiligen Gruppe nächstplatzierten Kandidierenden nach.

(3) Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlass der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Europa-Universität Viadrina, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind, und die Stellungnahmen zu den Satzungen der Fakultäten,
2. die Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Europa-Universität Vi-

- adrina,
4. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
 5. die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Der Senat nimmt außerdem die ihm durch das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung übertragenen Aufgaben wahr. Daher ist er insbesondere zuständig für:

1. Stellungnahmen zum Wirtschaftsplan der Stiftung (§ 5 Abs. 1 StiftG-EUV),
2. die Entscheidung über die Vorschläge einer gemeinsamen Kommission von Senat und Präsidialkollegium für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 4 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung und deren Stellvertretern nach § 7 Abs. 2 StiftG-EUV,
3. die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters des Senats im Stiftungsrat nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StiftG-EUV,
4. Stellungnahmen zur beabsichtigten Entlassung der bestellten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 S. 3 StiftG-EUV),
5. Stellungnahmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung und zur Entlastung des Stiftungsvorstands (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 StiftG-EUV),
6. Stellungnahmen zur durch den Stiftungsrat beabsichtigten Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie zur Einrichtung und Auflösung von Fakultäten (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 StiftG-EUV).

(4) Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere

1. berät er den Rechenschaftsbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten und entscheidet über ihre oder seine Entlastung,
2. nimmt er Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes.

Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(5) Der Senat kann Kommissionen einsetzen.

(6) Der Senat setzt für Haushaltsangelegenheiten eine Ständige Kommission ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,

3. ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

Die Mitglieder der Kommission müssen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. Die Kommission bleibt bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt, längstens jedoch bis zum ersten Zusammentritt des neugewählten Senats. Die Kommission hat die Aufgabe, den Senat in Haushaltsangelegenheiten zu beraten.

(7) Der Senat setzt eine Ständige Kommission für Interne Akkreditierung (KIA) ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dreifacher Stimmgewichtung,
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.

Die Kommission soll sich auch mit den speziellen Fragen der interdisziplinären Studiengänge befassen und dazu ein Mitglied aus diesen Studiengängen mit Rede- und Antragsrecht einladen.

(8) Der Senat richtet eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission befasst sich insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe sachverständige Personen vertreten.

(9) Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane, die Vorsitzenden der Senatskommissionen und die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentischen Ausschusses sind berechtigt, an allen Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(10) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden

Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt sinngemäß auch für die anderen Gremien, soweit sie sich noch keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 11 Fakultäten und ihre Organe

(1) An der Europa-Universität Viadrina bestehen

1. die Juristische Fakultät,
2. die Kulturwissenschaftliche Fakultät und
3. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Europa-Universität Viadrina den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium für ihr Gebiet selbständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Europa-Universität Viadrina und zur Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und mit den Organen der Europa-Universität Viadrina verpflichtet.

(3) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan als Leitung der Fakultät und der Fakultätsrat.

§ 12 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Forschungsdekanin oder Forschungsdekan

(1) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan werden auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan können vom Fakultätsrat abgewählt werden. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates möglich und bedarf außerdem der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier, höchstens sechs Jahre. Der Fakultätsrat bestimmt bei der Wahl die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan vertreten. Im Falle der Abwesenheit von beiden nimmt die oder der dienstälteste hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät die Vertretung wahr, sofern der Fakultätsrat nichts anderes beschließt.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Europa-Universität Viadrina. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz und diese Grundordnung nichts anderes bestimmen, insbesondere für die Studien- und Prüfungsorganisation und die Koordinierung von Forschung und Lehre. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und ist gegenüber den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Beschäftigten der Fakultät, stellt Konzepte für die Entwicklung der Fakultät auf und schlägt dem Fakultätsrat die Bildung von Fakultätseinrichtungen vor.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die Bewährung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates unter Berücksichtigung eines Bewertungsverfahrens nach der Satzung für die Evaluation der Juniorprofessuren vom 09.02.2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Zur Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans im Bereich der Studien- und Prüfungsorganisation kann eine Studiendekanin oder ein Studiendekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des Dekans. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und umfassenden Lehrangebotes, damit das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zum Belegen von Lehrveranstaltungen und bezüglich der Studierbarkeit eines Faches.

(8) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans im Bereich der Forschung kann eine Forschungsdekanin oder ein Forschungsdekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des Dekans. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist zuständig für die Weiterentwicklung des Forschungsprofils, den Forschungsbericht und die Forschungsförderung und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zu internen und externen Forschungs Kooperationen.

(9) Die Dekanin oder der Dekan erstattet regelmäßig einen Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät an die Präsidentin oder den Präsidenten.

(10) Die Dekanin oder der Dekan verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Forschung und Lehre aus den der Fakultät zur Verfügung stehenden Mitteln an die Einrichtungen.

(11) Die Dekanin oder der Dekan ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter des nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät.

§ 13 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Studierende,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist.

Das jeweils stimmberechtigte Mitglied und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden vor Beginn der konstituierenden Fakultätsratssitzung entsprechend dem Wahlergebnis ermittelt und für die Dauer der Amtsperiode festgelegt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben insbesondere Antrags- und Rederecht.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Gruppen der Fakultät gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) Die Dekanin oder der Dekan scheidet mit der Wahl in dieses Amt aus dem Fakultätsrat aus, sofern sie oder er Mitglied des Fakultätsrats ist. Es rückt die bei der Wahl zum Fakultätsrat nächstplatzierte Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach. Die Dekanin bzw. der Dekan hat Rede- und Antragsrecht im Fakultätsrat.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Fakultätsrat ist gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 BbgHG zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. die Entscheidung über die Struktur- und

3. Entwicklungsplanung der Fakultät,
3. die Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fakultätseinrichtungen,
4. die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
5. die Entscheidung über Habilitationen,
6. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Forschung und Lehre in der Fakultät,
7. die Aufsicht über die Dekanin bzw. den Dekan,
8. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans.

(6) Der Fakultätsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Dekanin bzw. des Dekans und entscheidet über ihre oder seine Entlastung. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fakultätsrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan.

(7) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(8) Mitglieder anderer Fakultäten der Europa-Universität Viadrina, welche Dienstleistungen in Forschung und Lehre für die Fakultät erbringen, haben im Fakultätsrat in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten Rede- und Antragsrecht.

§ 14 Fakultätskommissionen; Dekanat

(1) Der Fakultätsrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen sind nur beratend tätig. Ihnen gehört mindestens je ein Mitglied aus den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. Den Vorsitz hat eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer inne.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung des Dekans für die Dauer seiner Amtszeit jeweils ein Dekanat bilden. Dem Dekanat gehören neben der Dekanin bzw. dem Dekan als vorsitzende Person und der Prodekanin bzw. dem Prodekan die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Fakultät als Prodekaninnen und Prodekane für ein bestimmtes Aufgabengebiet an.

§ 15 Betriebseinheiten

(1) Zu den Betriebseinheiten gehören:

1. die Universitätsbibliothek,
2. das Sprachenzentrum,
3. das Zentrum für Strategie und Entwicklung (ZSE).

(2) Die Hochschulbibliothek wird als Zentralbibliothek innerhalb eines einschichtigen Bibliothekssystems geführt. Es können auch Teilbibliotheken gebildet werden.

(3) Das Sprachenzentrum ist für die Fremdsprachenausbildung, die einen integralen Bestandteil des Studiums an der Europa-Universität Viadrina im Rahmen ihrer internationalen Ausrichtung darstellt, verantwortlich.

(4) Das Zentrum für Strategie und Entwicklung ist gemeinsam mit dem Präsidium und den Fakultäten verantwortlich, die strategische Weiterentwicklung der Europa-Universität Viadrina voranzutreiben, diese Strategien nach innen zu kommunizieren und weiterzuentwickeln sowie ein Controlling der einzelnen Umsetzungsschritte, also eine kontinuierliche Steuerung zu organisieren.

(5) Die Errichtung und Gestaltung weiterer Betriebseinheiten ist dem Stiftungsrat anzuzeigen.

§ 16 Kanzlerin oder Kanzler; Universitätsverwaltung

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Europa-Universität Viadrina unter der Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nach § 67 Abs. 2 BbgHG bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Bestellungen sind möglich.

(3) Die Verwaltung gliedert sich nach einem Organisationsplan.

§ 17 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Europa-Universität Viadrina und verwaltet ihre Aufgaben selbst.

(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina.

(3) Die Selbstorganisation und die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 16 BbgHG.

§ 18 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

An der Europa-Universität Viadrina wird eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter bestellt. Berufungsbeauftragte wirken qualitätssichernd und standardbildend als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommissionen in den Berufungsverfahren mit. Sie unterrichten die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achten darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

§ 19 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die entsprechenden Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Europa-Universität Viadrina in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie von Gleichstellungskonzepten und Gleichstellungsplänen. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der zentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 68 BbgHG.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG kann in jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in den Zentralen Einrichtungen eine Gleichstellungsbeauftragte (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte), die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte insbesondere bei ihren Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 3 berät und unterstützt, und jeweils eine Stellvertreterin von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Auch Studentinnen sind wählbar. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer der Amtszeit übertragen, es sei denn, sie ist hauptberuflich tätig. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und in der Verwaltung sind die Aufga-

ben nach § 7 Abs. 1 BbgHG von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten selbst wahrzunehmen.

§ 20

Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen wird die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen.

(2) Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen bestimmen sich nach § 69 BbgHG in Verbindung mit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 21

Umweltbeauftragte oder Umweltbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine oder einen Umweltbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Umweltbeauftragte ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich den Umweltbericht der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die oder der Umweltbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Umwelt hin, erarbeitet ein Umweltschutzkonzept für die Europa-Universität Viadrina, koordiniert und initiiert Aktivitäten zum Umweltschutz, berät die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und macht Verbesserungsvorschläge.

(3) Die oder der Umweltbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen des Umweltschutzes Rede- und Antragsrecht.

§ 22

Beauftragte oder Beauftragter für Ausländerfragen

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Ausländerfragen bestellen. Sie oder er wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten für die Dauer von

zwei Jahren berufen. Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen wirkt auf ein gleichberechtigtes und gedeihliches Zusammenleben und Zusammenwirken der in- und ausländischen Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina hin. Sie oder er nimmt die Belange von Ausländerinnen und Ausländern wahr, indem sie oder er insbesondere ihrer Benachteiligung entgegenwirkt, für die Beachtung ihrer besonderen Lage eintritt und die gegenseitige Verständigung von Menschen unterschiedlicher Herkunft fördert.

(3) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information und kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von ausländischen Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina berühren, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen, Rede- und Antragsrecht.

§ 23

Familienbeauftragte oder Familienbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine oder einen Familienbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Familienbeauftragte ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Familienbeauftragte wirkt auf die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie für Universitätsangehörige und -mitglieder hin. Sie oder er nimmt die Belange von Menschen mit Familie an der Universität wahr, indem sie oder er Mitglieder und Angehörige der Europa-Universität Viadrina berät, bestehenden Nachteilen entgegenwirkt und Aktivitäten im Bereich familienfreundliche Hochschule koordiniert und initiiert.

(3) Die oder der Familienbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von Angehörigen und Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina mit Familie berühren und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf Rede- und Antragsrecht.

§ 24
Unterrichtung der Mitglieder und
der Angehörigen der
Europa-Universität Viadrina

(1) Die Hochschulgremien unterrichten die Organe der Stiftung Europa-Universität Viadrina und die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Beschlüsse der Hochschulgremien, mit Ausnahme von vertraulichen Beschlüssen, werden durch Aushang am Schwarzen Brett der Präsidentin bzw. des Präsidenten und/oder im Beschäftigten-Informationsblatt der Europa-Universität Viadrina hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Europa-Universität Viadrina gibt ein amtliches Mitteilungsblatt heraus.

§ 25
Inkrafttreten und Außerkrafttreten;
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina und mit Wirkung ab der Eröffnung der Wahlverfahren für den Senat sowie für die drei Fakultätsräte in 2015 in Kraft.

(2) Die Grundordnung vom 15.06.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014, tritt zum 30.09.2015 außer Kraft.

(3) Folgende Regelungen der Grundordnung vom 15.06.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014, haben für den Senat und die Fakultätsräte bis zum endgültigen Außerkrafttreten nach Absatz 2 Vorrang: § 10 Abs. 1 und 1a für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung im Senat sowie § 13 Abs. 1 und 1a für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung in den Fakultätsräten.

(4) Folgende weitere Regelungen der Grundordnung vom 15.06.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014, haben bis zum endgültigen Außerkrafttreten nach Absatz 2 Vorrang: § 9 Abs. 4 Satz 2 für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre sowie § 12 Abs. 7 Satz 2 für die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans.

2.

Aufgrund von § 62 Abs. 2 S. 1 und 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 11.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Frankfurt (Oder), Nr. 05/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2014, S. 1), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Wahlordnung³:

Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WahlO)

Neufassung vom 28. Januar 2015

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senat und
2. zu den Fakultätsräten.

der Europa-Universität Viadrina.

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen sowie für Wahlen in Gremien gilt die Wahlordnung nach Maßgabe des Abschnittes 7.

(3) Für die nicht gesondert geregelten Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder der in § 1 genannten Organe werden, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von den Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina bzw. im Falle der Fakultätsräte von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt, von den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 49 BbgHG, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 2 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina in Verbindung mit § 60 BbgHG. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann auf Antrag des Senats durch die Präsidentin oder durch den Präsidenten der Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 BbgHG verliehen werden.

(3) Die nebenberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die gastweise tätigen Lehrkräfte und Privatdozentinnen und Privatdozenten mit Ausnahme der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die nur vorübergehend nach Absatz 2 Satz 3 oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals tätig sind, sowie die Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Hilfskräfte haben als Angehörige der Europa-Universität Viadrina nur aktives Wahlrecht gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 BbgHG. Sofern Privatdozentinnen und Privatdozenten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer weiteren Personalkategorie Mitglieder der Europa-Universität Viadrina nach Absatz 2 sind, haben sie zudem passives Wahlrecht.

(4) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 3).

(5) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Mehrfachwahl in verschiedenen Gruppen ist unzulässig.

(6) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals - in den Wählerlisten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können binnen einer bei der Auslegung der Wählerlisten bekanntgemachten Frist (§ 4 Abs. 1) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in der Wählerliste genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.

(7) Wahlberechtigte, die mehreren Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen angehören, haben eine

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.01.2015 seine Genehmigung erteilt.

unwiderrufliche Erklärung abzugeben, wo sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

§ 3 Wählerliste

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten werden aus der Personaldatei und der Immatrikulationsliste der Universität ermittelt. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 4 Auslegung der Wählerlisten

(1) Die Wählerlisten sind für die wahlberechtigten Mitglieder an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Verwaltung), akademische Titel, das Geburtsdatum sowie die Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden. Über die Auslegung der Wählerlisten ergeht eine besondere Bekanntmachung des Wahlleiters. Einwendungen gegen die Wählerlisten müssen bis zum Ablauf einer vom Zentralen Wahlausschuss zu bestimmenden Frist gegenüber dem Wahlleiter der Universität geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit dieser Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(2) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet der Zentrale Wahlausschuss.

§ 5 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und für die Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt eine Mehrheitswahl nach § 62 Abs. 1 S. 2 BbgHG. Für die Gruppe der Studierenden und für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 BbgHG.

(3) Die Wahlleitung hat die Wahl so durchzuführen, insbesondere den Wahlzeitraum so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig stattfinden. Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 6 Wahlkreise

(1) Bei den Wahlen zum Senat werden universitätsweite Wahlkreise - bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wird in jeder Fakultät je ein Wahlkreis - für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter, des nichtwissenschaftlichen Personals und der Studierenden gebildet.

(2) Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird ergänzend zu Absatz 1 bei der Wahl zum Senat zusätzlich zum universitätsweiten Wahlkreis in jeder Fakultät ein Wahlkreis gebildet. Aus dem universitätsweiten Wahlkreis wird ein Mitglied und aus jedem Wahlkreis einer Fakultät werden zwei Mitglieder gewählt.

§ 7 Stimmenabgabe und -verteilung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in dem Wahlkreis von der Mitgliedergruppe zu besetzen sind, der sie oder er angehört, bzw. im Falle der Fakultätsräte, wie Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe in diese zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Bei personalisierter Verhältniswahl berechnet sich die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate nach dem System Hare-Niemeyer. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden die Bewerberinnen und Bewerber der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 2 entsprechend. Bei Mehrheitswahl oder wenn nur Einzelbewerberinnen und/oder Einzelbewerber zur Wahl stehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist in diesem Fall die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze nach dem System Hare-Niemeyer gemäß Absatz 2 den übrigen Wählerlisten derselben Mitgliedergruppe zu.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 8 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Zentrale Wahlausschuss, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Wahlausschüsse und der Wahlprüfungsausschuss des Senats.

(2) Sie sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.

(3) Mitglieder der Wahlgremien, die für die Wahl in ihrem Zuständigkeitsbereich kandidieren wollen, scheidern für die Zeit der Durchführung dieser Wahl aus dem Gremium aus.

(4) Scheiden Mitglieder aus den Wahlgremien aus, finden die §§ 25, 26 der Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 9 Zentraler Wahlausschuss

(1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

§ 10 Zusammensetzung des Zentralen Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses

(1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je Fakultät und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei übrigen Mitgliedergruppen an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit vom Senat gewählt. Für die studierenden Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Der Senat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppen an. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11 Wahlleiterin oder Wahlleiter

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Sie oder er sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil oder lässt sich vertreten und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten.

§ 12 Wahlausschüsse

(1) Für die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten wird jeweils ein Wahlausschuss gebildet, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller vier Mitgliedergruppen angehört. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die Mitglieder der Wahlausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse haben die Stimmen auszuzählen. Die Wahlausschüsse haben das Wahlergebnis festzuhalten und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mitzuteilen.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 13 Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung

(1) Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine, insbesondere die Fristen für die Auslegung der Wählerlisten, für die Einreichung der Wahlvorschläge und den Termin, bis zu dem die Wahlbriefe bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sein müssen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl, die Wahltermine und das Wahlergebnis durch Aushang in den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen und in sonst geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Der Aushang erfolgt drei Wochen vor Ablauf der entsprechenden Fristen. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- das Datum ihrer Veröffentlichung,
- die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
- die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
- die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5, 7 und 18,
- einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
- einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten zu erheben,
- die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss festgesetzten Frist, Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen,
- die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
- einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
- den Wahlzeitraum,
- Ort und Zeit der Stimmenabgabe,
- den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Die Wahlberechtigten sollen rechtzeitig vor den Wahlen per Mail benachrichtigt werden.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Der einzelne Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie in den betreffenden Wahlkreisen Sitze zu besetzen sind.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die dem betreffenden Wahlkreis bzw. der betreffenden Fakultät angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.

(3) Bei den Wahlen zum Senat sollten in den Fällen, in denen die gesamte Universität einen einzigen Wahlkreis bildet, Listenvorschläge möglichst Bewerberinnen und/oder Bewerber enthalten, die aus unterschiedlichen Fakultäten stammen.

(4) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten dieses Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben ihrer deutlichen Unterschrift die Angaben über die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wahlkreis bzw. der betreffenden Fakultät beizufügen; Studierende haben ihre Matrikelnummer anzugeben. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin oder ein Listensprecher benannt ist, gilt die oder der an erster Stelle eines Wahlvorschlags Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber den Wahlorganen zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen. Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht gleichzeitig Unterzeichnerin oder Unterzeichner sein. Der Zentrale Wahlausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn es aufgrund der geringen Anzahl der Mitglieder einer Mitgliedergruppe sonst nicht möglich wäre, für die der Gruppe zustehende Zahl der Sitze Bewerberinnen und/oder Bewerber beizubringen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberinnen und/oder Bewerber enthalten:

- Mitgliedergruppe,
- Fakultät bzw. Zentrale Einrichtung,
- Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Personal-bzw. Matrikelnummer,
- Geburtsdatum.

Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder ob sie oder er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber, so ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen der

Listensprecherin oder des Listensprechers geführt, andernfalls nach der ersten Bewerberin oder dem ersten Bewerber des Wahlvorschlags.

(6) Listenverbindungen sind unzulässig.

§ 15 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Abschluss der Nominationsfrist nach § 13 Abs. 2 Ziff. 8 sollen insgesamt dreimal so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sein, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Sind innerhalb dieser Frist nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine Nachfrist von bis zu drei Werktagen festsetzen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll dafür Sorge tragen, dass Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(3) Der Zentrale Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch Los bestimmt.

§ 16 Stimmzettel

Der Zentrale Wahlausschuss beschließt über die Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel werden das zu wählende Organ, die jeweilige Mitgliedergruppe, ggf. der Wahlkreis, das Verfahren der Stimmabgabe und die Wahlperiode vermerkt. Dort werden außerdem die Wahlvorschläge mit den in § 14 Abs. 5 vorgesehenen Angaben in der nach § 15 Abs. 3 S. 2 festgelegten Reihenfolge aufgeführt.

§ 17 Urnenwahl

Die Wahlberechtigten erhalten im Wahllokal während der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeiten einen amtlichen Stimmzettel.

§ 18 Briefwahl

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann persönlich oder schriftlich bei der Wahlleitung Briefwahl beantragen. Bei persönlichem Antrag händigt die Wahlleitung die Briefwahlunterlagen aus, bei schriftlichem Antrag werden sie zugesandt.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

1. der amtliche Stimmzettel,
2. Hinweis zur Durchführung der Briefwahl und die Gültigkeit der Stimmenabgabe und
3. ein gebührenfreier, amtlicher Wahlbriefumschlag (Rückantwort).

(3) Bei der Versendung erhält der Versandumschlag einen deutlichen Hinweis darauf, dass er Wahlunterlagen enthält.

4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

§ 19 Wahlvorgang

(1) Die oder der Wahlberechtigte gibt die Stimme durch Ankreuzen ab. Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen.

(2) Die oder der Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel gefaltet in die von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bereitgestellte Wahlurne ein.

(3) Im Falle der Briefwahl übermittelt die oder der Wahlberechtigte den Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und die in die Urne eingeworfenen Stimmzettel und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

§ 20 Ungültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Kandidatinnen und/oder Kandidaten dienen,
4. im Fall der Briefwahl der Wahlbriefumschlag unverschlossen ist.

(2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn

1. für ihn eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
2. er als nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt erkennbar ist,
3. er nicht innerhalb der vom Zentralen Wahlausschuss festgesetzten Frist bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingetroffen ist.

(3) Im Übrigen entscheidet der Zentrale Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch die Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der Wahl überprüft und das Wahlergebnis festgestellt.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Listen gefallenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertretenden,
5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.

(4) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang gemäß § 13 Abs. 2 bekanntgemacht.

5. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von 10 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der oder bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Der Senat soll über den Einspruch schnellstmöglich entscheiden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer sowie der oder dem davon als Gewählte oder Gewählter bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter Betroffenen mit. Die Entscheidung ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlprüfungsausschuss berichtigt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 23 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis bzw. im Falle der Wahlen zu den Fakultätsräten in einer

Fakultät für ungültig, so findet binnen einer vom Zentralen Wahlausschuss festzulegenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis bzw. dieser Fakultät (ggf. in der entsprechenden Mitgliedergruppe) statt.

§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerlisten, die Wahlvorschläge, die Stimmzettel sowie die Wahlprotokolle werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter vernichtet.

6. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

§ 25 Nachrücken

Wird in den jeweiligen Organen ein Sitz frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt die erste Kandidatin oder der erste Kandidat der jeweiligen Reserveliste nach. Ist die Liste erschöpft, gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Nachwahl

Eine Nachwahl findet statt, wenn bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind und die Nachwahl schriftlich unter Vorlage eines Wahlvorschlages für die noch freien Mandate bei der Wahlleitung beantragt wird. Eine Nachwahl findet ebenfalls statt, wenn Mitglieder eines Gremiums ausscheiden und keine Ersatzpersonen nach § 25 nachrücken können. Bezieht sich die Nachwahl nur auf eine kleinere Zahl von Wahlberechtigten, können die zu setzenden Fristen gegenüber regulären Wahlen verkürzt werden.

7. Abschnitt: Besondere Wahlverfahren

§ 27 Studierendenschaft

Die Wahlen zu den und in den Organen der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind frei, gleich und geheim. Das Nähere regelt die vom obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft zu beschließende Wahlordnung. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen in der Studierendenschaft.

§ 28 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hierfür wird ein universitätsweiter Wahlkreis gebildet. Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt getrennt von der Wahl ihrer Stellvertreterinnen.

(2) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierfür werden vier Wahlkreise gebildet: ein Wahlkreis je Fakultät sowie ein gemeinsamer Wahlkreis für die Zentralen Einrichtungen und die zentrale Universitätsverwaltung.

(3) Die Kandidatinnen stellen sich vor Beginn der Wahl auf einer von der Wahlleitung einberufenen Versammlung allen nach § 28 Wahlberechtigten vor.

§ 29 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen

Die oder der Beauftragte wird auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina mit Behinderungen für die Dauer von 2 Jahren von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Rechte und Aufgaben richten sich nach § 69 BbGHG.

§ 30 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten erfolgt nach der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina.

§ 31 Gremien

Die Wahlen innerhalb von Gremien bestimmen sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung dieser Gremien. Besteht keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Senats. Die Wahlordnung ist ergänzend heranzuziehen.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina und mit Wirkung ab der Eröffnung der Wahlverfahren für den Senat sowie für die drei Fakultätsräte in 2015 in Kraft.

(2) Die Wahlordnung vom 02.11.2011 tritt zum 30.09.2015 außer Kraft.

(3) Folgende Regelung der Wahlordnung vom 02.11.2011 hat für den Senat und die Fakultätsräte bis zum endgültigen Außerkrafttreten nach Absatz 2 Vorrang: § 6 für die Wahlkreise.

3.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S.1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung erlassen:⁴

Erste Änderungssatzung zur Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 16.07.2014

In der Fassung vom 17. Dezember 2014

Artikel 1

1. § 6 Abs. 1 S. 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie wird vom Senat gewählt und besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit dreifacher Stimmgewichtung,
- drei Studierenden,
- drei Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern
- sowie einem Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals,

für die jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen sind.“

2. § 6 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 17.12.2014 seine Genehmigung erteilt.

4.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S.1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung erlassen:⁵

Zweite Änderungssatzung zur Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 16.07.2014

In der Fassung vom 28. Januar 2015

Artikel 1

In § 9 Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die externen Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- Euro. Erstattet werden zudem Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.01.2015 seine Genehmigung erteilt.

5.



Der Senat der Europa-Universität Viadrina erlässt gemäß § 64 Abs. 2 Ziff. 2 und 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 und 2 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2014, S. 1), folgende Satzung für das Institut für Konfliktmanagement (IKM)⁶:

Satzung für das Institut für Konfliktmanagement der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 28. Januar 2015

§ 1

Stellung innerhalb der Europa-Universität Viadrina

Das Institut ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Europa-Universität Viadrina unter der Verantwortung der Präsidentin / des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina gemäß §§ 74 Abs. 2 S. 2, 65 Abs. 1 Ziff. 2 BbgHG und führt den Namen „Institut für Konfliktmanagement“.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Institut für Konfliktmanagement trägt zur Profilierung der Europa-Universität Viadrina im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „Konfliktforschung und Konfliktmanagement“ bei. Es ist dem Ziel gewidmet, die Etablierung und Weiterentwicklung von interessenorientiertem Konfliktmanagement in der Gesellschaft durch interdisziplinäre Forschung, wissenschaftliche Begleitung von Praxisprojekten und innovative Methodikimpulse zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt auf Forschungen im europäischen und internationalen Kontext. Das Institut knüpft damit an den Gründungsauftrag der Europa-Universität Viadrina an, der sich auf die Förderung der Internationalität und Interdisziplinarität

wie auch der gesamteuropäischen Integration richtet.

(2) Im Einzelnen verfolgt das Institut die folgenden Ziele:

- a) die wissenschaftliche Forschung zu Konflikten und Konfliktmanagement,
- b) eine Bündelung, Weiterentwicklung und Auswertung inter- und transdisziplinärer Analysen zu Konflikten und der Bearbeitung von Konflikten,
- c) die wissenschaftliche Fundierung und Begleitung innovativer Praxisprojekte im Bereich Konfliktmanagement,
- d) die Förderung inter- und transdisziplinärer Kommunikation und Kooperation im Bereich Konfliktforschung,
- e) die Förderung nationaler und internationaler Vernetzung und Kooperation im Bereich Konfliktforschung,
- f) die Verbesserung der Organisationskultur der Europa-Universität Viadrina durch die Konzeption von Konfliktmanagement-Strukturen für die Europa-Universität Viadrina,
- g) die Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

§ 3

Struktur und organisatorische Einheiten

(1) Das Institut für Konfliktmanagement gliedert sich in folgende organisatorische Einheiten, die als Kernbereiche des Instituts ausgewiesen sind:

- a) Konfliktmanagement in Justiz und Gesellschaft,
- b) Konfliktmanagement in der Wirtschaft,
- c) Konfliktmanagement in Hochschule und Wissenschaft,
- d) Konfliktmanagement in internationalen Friedensprozessen,

von denen der letzte Kernbereich im internationalen Kontext eigenständig unter der Bezeichnung „Center for Peace Mediation“ etabliert ist.

(2) Der Vorstand des Instituts für Konfliktmanagement kann bei Bedarf die Ausrichtung und Anzahl der Kernbereiche verändern.

§ 4

Organe

Organe des Instituts für Konfliktmanagement sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Wissenschaftliche Beirat des Instituts für Konfliktmanagement.

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.01.2015 seine Genehmigung erteilt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts für Konfliktmanagement sind:

- a) die Mitglieder des Vorstands,
- b) die in der Einrichtung tätigen Personen.

(2) Darüber hinaus können weitere Personen und wissenschaftliche Einrichtungen dem Institut durch Assoziierung verbunden werden. Die Assoziierung ist nicht an die Zugehörigkeit zur Europa-Universität Viadrina gebunden. Ein Antrag auf Assoziierung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im Institut für Konfliktmanagement endet durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Stiftung Europa-Universität Viadrina.

(4) Die Assoziierung endet mit dem Ablauf eines Jahres, wenn sie nicht verlängert wird, oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Mitwirkung der Mitglieder und Assoziierten

(1) Mitglieder und Assoziierte des Instituts für Konfliktmanagement können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Instituts durchgeführt und vom Institut unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder und Assoziierte sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Möglichkeiten des Instituts dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen.

(3) Mitglieder erklären sich mit der Annahme von Mitteln des Instituts für Konfliktmanagement bereit, an den Zielen und Aufgaben des Instituts nach § 2 sowie an der Verwaltung des Instituts nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten und dieses aktiv zu unterstützen. Assoziierte erklären sich hierzu durch den Antrag auf Assoziierung bereit.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Instituts für Konfliktmanagement besteht aus der wissenschaftlichen Direktorin / dem wissenschaftlichen Direktor und der stellvertretenden wissenschaftlichen Direktorin / dem stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor.

(2) Die wissenschaftliche Direktorin / Der wissenschaftliche Direktor sowie die stellvertretende Direktorin / der stellvertretende Direktor müssen jeweils professorales Mitglied einer der Fakultäten der Europa-Universität Viadrina sein; im Fall der Direktorin / des Direktors der Juristischen Fakultät.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf in angemessenem Umfang erweitert oder verkleinert werden.

(4) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Senats der Europa-Universität Viadrina durch die Präsidentin / den Präsidenten der Europa-Universität Viadrina befristet für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt muss mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Instituts für Konfliktmanagement. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entscheidung über den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung des Instituts,
- b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und den Einsatz der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Instituts,
- c) Entscheidung über Anträge auf Assoziierung,
- d) Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Konfliktmanagement.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das Institut für Konfliktmanagement bestellt der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus mindestens drei Personen besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Aktivitäten im Forschungsgebiet des Instituts besondere Anerkennung genießen; sie dürfen Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sein. Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats soll die interdisziplinäre Ausrichtung des IKM widerspiegeln. Bei der Besetzung der Positionen ist eine Gleichverteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des Instituts für Konfliktmanagement,
- b) Beratung des Vorstands in Fragen des Instituts,
- c) Förderung der internationalen Vernetzung und Kooperationen des Instituts.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Auf

Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 9 Gleichstellung

Für die Belange der Gleichstellung ist die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte zuständig.

§ 10 Finanzierung

(1) Das Institut für Konfliktmanagement finanziert sich grundsätzlich aus Mitteln des Universitäts-haushaltes und aus eingeworbenen Drittmitteln.

(2) Auf Antrag können der Einrichtung zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den Fakultäten oder durch das Präsidium zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von der Einrichtung in Anspruch genommene Infrastruktur wird zentral durch die Europa-Universität Viadrina verwaltet.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an mit Mitteln des Instituts für Konfliktmanagement entstandenen Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Forscherinnen und Forschern, die sie in vollem Umfang nutzen können.

(2) Das Institut für Konfliktmanagement ist berechtigt, über Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang im Rahmen der internen und externen Kommunikation zu informieren und Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zu dokumentieren. Die Forscherinnen und Forscher mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Lehrbeauftragten räumen der Stiftung Europa-Universität Viadrina die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den Zusammenfassungen und Ergebnissen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung, einschließlich der Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Namensnennung der Forscherinnen und Forscher, soweit dies bei der Verwertung üblich ist.

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der Europa-Universität Viadrina.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

B. Bekanntmachungen

Richtlinie zur Vergabe von Brückenstipendien bei Familienaufgaben und Abschlussstipendien für Frauen

Vom 11. März 2015

Präambel

Als familiengerechte Hochschule hat sich die Europa-Universität Viadrina das Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie zu verbessern. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Kindern und/oder Pflegeaufgaben, die gleichzeitig die Anforderungen des Wissenschaftsbetriebes und der Familie erfüllen müssen, sind hierbei vor besondere Herausforderungen gestellt. Das **Brückenstipendium** ist daher ein Instrument der Familienförderung, mit dem Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Familienaufgaben in kritischen Phasen ihrer Qualifikation unterstützt werden sollen.

Zugleich ist die Europa-Universität Viadrina im Rahmen ihres Gleichstellungskonzepts bestrebt, Frauen in ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung gezielt zu unterstützen. Nach § 33 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz sind Frauen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besonders zu berücksichtigen. Das **Abschlussstipendium** ist daher ein Instrument der Gleichstellung, mit dem einer strukturellen Unterrepräsentation von Frauen begegnet werden soll.

Das Programm richtet sich besonders an qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten, deren Qualifizierungsabschluss durch materielle Probleme gefährdet ist.

Die Stipendien werden aus Mitteln des Landes Brandenburg finanziert. Diese werden der Europa-Universität Viadrina aus Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für die Jahre 2014 bis 2018 zur Verfügung gestellt sowie im Rahmen des Gleichstellungskonzepts und dessen Orientierung an den Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG und der familienfreundlichen Ausrichtung der Universität aus Haushaltsmitteln der Universität finanziert.

§ 1

Förderlinien und Antragsberechtigung

(1) Die Stipendien werden in vier Förderlinien vergeben:

- Förderlinie A: Brückenstipendium für Promovierende mit Familienaufgaben (§ 2),
- Förderlinie B: Brückenstipendium für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden mit Familienaufgaben (§ 3),
- Förderlinie C: Abschlussstipendium für Doktorandinnen (§ 4),
- Förderlinie D: Abschlussstipendium für Postdoktorandinnen sowie Habilitandinnen (§ 5).

(2) Die Förderlinien richten sich an qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die auf eine materielle Förderung angewiesen sind, um ihr Vorhaben durchführen zu können. Sie werden durch die Stipendien direkt gefördert. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne dieser Richtlinie sind Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und Habilitandinnen und Habilitanden.

(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Abschlussstipendiums für Frauen ist die bestehende strukturelle Unterrepräsentanz. Eine strukturelle Unterrepräsentanz liegt dann vor, wenn eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einer Gruppe des wissenschaftlichen Qualifikationsprozesses jeweils geringer ist als in der davorliegenden Qualifikationsstufe. Weiterhin wird auf § 7 Abs. 1 der Frauenförderrichtlinie der Europa-Universität Viadrina verwiesen.

§ 2

Förderlinie A: Brückenstipendium für Promovierende mit Familienaufgaben

(1) Das Stipendium dient der Überbrückung von Situationen, in denen der Wiedereinstieg, die Fortführung oder der Abschluss der Promotion nach einer familienbedingten Auszeit oder aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben erschwert oder gefährdet sind.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Brückenstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die entsprechende Urkunde,
- b) familiäre Verpflichtungen als Sorgerechtsberechtigte/-r für ein Kind bis i.d.R. einschließlich 8 Jahren bzw. als Pflegeperson für eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n nach § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendienbewerberinnen und –bewerber im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, von Ehegatten bzw. Ehegattinnen sowie von Partnerinnen bzw. Partnern in ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft bis einschließlich 8 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipen-

- dienbewerbers bzw. der Stipendienbewerberin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).
- c) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
 - d) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für das Qualifizierungsvorhaben,
 - e) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - f) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Besondere Härtefälle sind im Kontext der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familie, z.B. Alleinerziehende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer finanziellen Notlage, zu berücksichtigen.

§ 3

Förderlinie B: Brückenstipendium für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden mit Familienaufgaben

(1) Das Stipendium dient der Überbrückung von Situationen, in denen der Wiedereinstieg, die Fortführung oder der Abschluss der Habilitation bzw. des Postdoc-Projekts (beispielsweise eine Publikation) nach einer familienbedingten Auszeit oder aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben erschwert oder gefährdet sind.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Brückenstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die entsprechende Urkunde sowie eine Bescheinigung über die erfolgte Verteidigung der Promotion,
- b) familiäre Verpflichtungen als Sorgerechtsberechtigte/-r für ein Kind bis i.d.R. einschließlich 8 Jahren bzw. als Pflegeperson für eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n nach § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendienbewerberinnen und -bewerber im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, von Ehegatten bzw. Ehegattinnen sowie von Partnerinnen bzw. Partnern in ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft bis einschließlich 8 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendienbewerbers bzw. der Stipendienbewerberin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).

- c) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- d) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin oder des Bewerbers für das Qualifizierungsvorhaben,
- e) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- f) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Besondere Härtefälle sind im Kontext der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familie, z.B. Alleinerziehende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in einer finanziellen Notlage, zu berücksichtigen.

§ 4

Förderlinie C: Abschlussstipendium für Doktorandinnen

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Doktorandinnen kann ein Abschlussstipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Promotion (Einreichung der Promotionschrift) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Doktorandinnen gedacht, die sich in der Endphase der Promotion befinden und deren Abschluss ohne eine entsprechende Förderung gefährdet wäre. Voraussetzung ist eine bestehende strukturelle Unterrepräsentation von Frauen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschlussstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch die entsprechende Urkunde,
- b) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin für den Abschluss des Promotionsvorhabens,
- d) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Versicherung, dass die Promotion im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Soziale Härtefälle sind besonders zu berücksichtigen.

§ 5

Förderlinie D: Abschlussstipendium für Postdoktorandinnen sowie Habilitandinnen

(1) Zur Unterstützung qualifizierter Postdoktorandinnen und Habilitandinnen kann ein Abschlussstipendium gewährt werden, das einen zügigen Abschluss der Habilitation oder Postdoc-Phase (Einreichung der Habilitationsschrift oder Beendigung des Postdoc-Projekts, beispielsweise einer Publikation) im Zeitraum der Stipendienvergabe ermöglichen soll. Das Stipendium ist für Postdoktorandinnen sowie Habilitandinnen gedacht, die sich in der Endphase der Habilitation oder der Postdoc-Phase befinden und deren Abschluss ohne eine entsprechende Förderung gefährdet wäre. Voraussetzung ist eine bestehende strukturelle Unterrepräsentation von Frauen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschlussstipendiums im Grundbetrag sind:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine abgeschlossene Promotion, nachgewiesen durch die entsprechenden Urkunden,
- b) herausragende Leistungen auf dem Arbeitsgebiet,
- c) ein Exposé und ein Zeitplan der Bewerberin für den Abschluss des Qualifizierungsvorhabens,
- d) die wissenschaftliche Betreuung des Qualifizierungsvorhabens durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Europa-Universität Viadrina, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Betreuerin oder des Betreuers,
- e) ein das Stipendium befürwortendes Gutachten i.d.R. der Betreuerin oder des Betreuers sowie die deren bzw. dessen Versicherung, dass die Habilitation bzw. das Postdoc-Projekt im beantragten Zeitraum fertig gestellt werden kann.

(3) Gegebenenfalls können weitere Nachweise in der Ausschreibung festgelegt werden.

(4) Soziale Härtefälle sind besonders zu berücksichtigen.

§ 6

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Umfang der Förderung wird in Anlehnung an die Richtlinien der DFG für Stipendien an Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden bemessen. Die Kinderzulage nach Absatz 3 wird in Anlehnung an

die Richtlinien des BMBF für Stipendien der Begabtenförderwerke bemessen.

(2) Folgende monatliche Grundbeträge sind vorgesehen:

- a) für Doktorandinnen und Doktoranden: 1.100 Euro,
- b) für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden: 1.400 Euro.

(3) Für Kinder und Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale von 155 Euro gewährt werden. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um je 50 Euro bis maximal 255 Euro monatlich. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendienbewerberinnen und -bewerber im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie von Ehegatten bzw. Ehegattinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendienbewerbers bzw. der Stipendienbewerberin leben (durch z.B. einen Nachweis des zuständigen Einwohnermeldeamtes zu belegen).

Die Kinderzulage wird jedoch nicht gewährt, wenn der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin der Stipendienbewerber bzw. Stipendienbewerberinnen ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung den hiesigen Stipendienbestimmungen entspricht, erhält.

(4) Das Stipendium wird als Zuschuss im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(5) Eigene Einnahmen werden grundsätzlich auf den Stipendiengrundbetrag angerechnet. Unberücksichtigt bleiben lediglich Einnahmen aus Vermögen (unbegrenzt) und aus wissenschaftlicher Tätigkeit mit einer Freigrenze von 6.000 Euro/Jahr. Weitere Förderungen bzw. Anträge auf Förderung für denselben Zweck sind anzuzeigen. Die zugesagte Gesamtförderung darf nicht die entstehenden Gesamtkosten überschreiten. Ggf. ist eine Mischfinanzierung im Rahmen des Finanzplans darzulegen.

(6) Das bewilligte Stipendium wird monatlich ausbezahlt. Mit der Förderung gehen folgende Verpflichtungen zur abschließenden Berichterstattung einher:

- a) Abschlussbericht mit Hinweis zum aktuellen Stand der Arbeit (max. 5 Seiten),
- b) Zeitplan mit Angaben zum Datum des Abschlusses bzw. der Einreichung der Promotion, der Habilitation oder des Postdoc-Projekts,
- c) Publikationsplan.

Ggf. können weitere Unterlagen zur Berichterstattung angefordert werden.

(7) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.

§ 7 Gesamtdauer, Ausschluss und Widerruf der Förderung

(1) Die Gesamtförderungsdauer wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt und beträgt max. sechs Monate.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden, das gilt insbesondere, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin vorsätzlich falsche Angaben bezüglich ihrer finanziellen oder familiären Lage gemacht hat. Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist vorher anzuhören.

§ 8 Vergabeverfahren

(1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben.

(2) Die Stipendien werden von der Hochschule auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage einer Entscheidung der Vergabekommission durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten findet § 14 Absatz 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 Anwendung.

(4) Die soziale Lage und die Einkommenssituation einschließlich eines etwaigen Stipendienbezugs der Bewerberin oder des Bewerbers sind in der Bewerbung glaubhaft darzustellen. Weiterhin sind besondere und soziale Härtefälle gemäß § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 4 dieser Richtlinie von den Bewerberinnen und Bewerbern im Bewerbungsantrag besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.

§ 9 Vergabekommission

(1) Die Stipendienvergabe erfolgt durch die Kommission zur Vergabe von Mitteln im Bereich „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“. Mitglieder der Kommission sind:

- a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs als Vorsitzende oder Vorsitzender als bestellter Vertreter bzw. bestell-

te Vertreterin der Präsidentin bzw. des Präsidenten,

- b) aus der Juristischen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- c) aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- d) aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- e) eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter benannt auf Vorschlag der Vertreter/innen der Akademischen Mitarbeiter/innen im Senat,
- f) die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
- g) jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied der Institution bzw. Förderlinie, deren Mittel vergeben werden. In diesem Fall ist dies der/die Familienbeauftragte bzw. die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Für jedes Mitglied wird eine Vertretung bestellt.

(3) Die Kommission stellt fest, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach den Förderlinien gemäß den §§ 2, 3, 4 oder 5 vorliegen und entscheidet über einen Widerruf nach § 7.

§ 10 Außerkräfttreten

Mit Veröffentlichung dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Vergabe von Brückenstipendien für Promovierende mit Familienaufgaben und Promotionsabschlussstipendien für Frauen vom 24.10.2012 außer Kraft.

Prof. Dr. Alexander Wöll

Der Präsident